

Altersteilzeit für das Personal an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

hier: 1. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (TV ATZ LSA)
2. Änderung des § 66 Landesbeamtengesetz durch das Haushaltsbegleitgesetz für die Jahre 2012/2013

Bezug: 1. mein Erlass vom 02.06.2009 – 13.4-03049/ATZ
2. mein Erlass vom 11.12.2006 – 13.4/13.3-03049

23. März 2012
AZ: 33.2-03049/ATZ
Ihr Z:

Das Land Sachsen-Anhalt hat zum einen mit den Gewerkschaften einen Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (TV ATZ LSA) abgeschlossen, der ab 1. April 2012 in Kraft tritt. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen.

Zum anderen wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz § 66 Landesbeamtengesetz dahingehend geändert, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bis zum 31. Dezember 2016 verlängert wird.

Unabhängig von den in Kürze folgenden Durchführungshinweisen des Ministeriums der Finanzen gebe ich zur Umsetzung im Schulbereich nachfolgende Hinweise:

1. Lehrkräfte und Funktionsstelleninhaber/innen

Im Kontext des in den kommenden Schuljahren voraussichtlich entstehenden Lehrkräftebedarfes kann die Genehmigung von ATZ weiterhin nicht uneingeschränkt umgesetzt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei den im Rahmen des Verbeamtungskonzeptes ab 2003 verbeamteten Lehrkräften um solche in sog. „Mangelfächern“ oder Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber handelt, die gerade wegen des bereits in der Vergangenheit bestehenden Bedarfs unbedingt im Land gehalten werden sollten.

Daher gelten die im Bezugserrlass zu 1. getroffenen Regelungen zur Genehmigung von Altersteilzeit für Lehrkräfte und Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen weiter fort.

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte

Der Bezugserrlass zu 2. wird aufgehoben. Für die künftige Bearbeitung von Anträgen auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen dieses Landespersonals an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gilt folgendes:

Im Bereich der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte kann im Kontext der notwendigen Aufgabenwahrnehmung und fehlender Kompensationsmöglichkeiten durch Neueinstellungen das Arbeitsvermögen nicht ersatzlos entfallen bzw. das Personalausgabevolumen eingespart werden. Der Abwägungsprozess zwischen persönlichen Belangen der Beschäftigten und der Notwendigkeit der pädagogischen und therapeutischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler kann nur zu Gunsten des öffentlichen Interesses ausfallen. Dies ist in jedem Einzelfall bei der Begründung der Ablehnung herauszuarbeiten.

Deshalb stehen dem Abschluss von Altersteilzeitverträgen mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuungskräften aller Schulformen vor Vollendung des 60. Lebensjahres dringende dienstliche Gründe entgegen. Diese Anträge sind ausnahmslos abzulehnen.

Wegen des in § 2 Abs.2 TV ATZ LSA normierten Anspruchs auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind an die Begründung entgegenstehender dringender dienstlicher Gründe erhöhte Anforderungen zu stellen.

Der Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitverhältnisses richtet sich jedoch nicht auf ein bestimmtes Modell. Da das Blockmodell wegen der Unmöglichkeit der Nachbesetzung ab Beginn der Freistellungsphase personalwirtschaftliche Probleme nach sich zieht, ist ein solcher Antrag abzulehnen. Gleichzeitig ist den Antragstellerinnen und Antragstellern Altersteilzeit im linearen Modell anzubieten.

3. Verwaltungs- und technisches Personal an Schulen in Landesträgerschaft

Wegen der Notwendigkeit der Aufgabenwahrnehmung und fehlender Kompensationsmöglichkeiten durch Neueinstellungen kann das Arbeitsvermögen dieses Beschäftigtenkreises nicht ersatzlos entfallen. Der Abwägungsprozess zwischen persönlichen Belangen der Beschäftigten und der Notwendigkeit der besonderen Aufgabenwahrnehmung an Landesschulen kann nur zu Gunsten des öffentlichen Interesses ausfallen. Dies ist in jedem Einzelfall bei der Begründung der Ablehnung herauszuarbeiten. Deshalb stehen dem Abschluss von Altersteilzeitverträgen von Verwaltungs- und technischem Personal an Schulen in Landesträgerschaft vor Vollendung des 60. Lebensjahres ebenfalls dringende dienstliche Gründe entgegen. Diese Anträge sind ausnahmslos abzulehnen.

Wegen des in § 2 Abs.2 TV ATZ LSA normierten Anspruchs auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind an die Begründung entgegenstehender dringender dienstlicher Gründe erhöhte Anforderungen zu stellen.

Der Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitverhältnisses richtet sich jedoch nicht auf ein bestimmtes Modell. Da das Blockmodell wegen der Unmöglichkeit der Nachbesetzung ab Beginn der Freistellungsphase personalwirtschaftliche Probleme nach sich zieht, ist ein solcher Antrag abzulehnen. Gleichzeitig ist den Antragstellerinnen und Antragstellern Altersteilzeit im linearen Modell anzubieten.

Sobald die angekündigten Durchführungshinweise des MF zum Altersteilzeittarifvertrag vorliegen, werden diese dem Landesschulamt zur Verfügung gestellt.